

Fachbereich 9
Institute/Seminare des FB 9
Abteilung 36 (25 Ex)

Aushang

Nr. 311
26.05.2004

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4328
Fax 0531/391-4300

**Neufassung der Ordnung
über das Verfahren zur Feststellung
der besonderen künstlerischen Befähigung für den
Zugang zum Teilstudiengang „Musik/Musikpädagogik“
im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der
Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 13.05.2004 (Az: 21.3-730 15) genehmigte Neufassung der Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung für den Zugang zum Teilstudiengang „Musik/Musikpädagogik“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 27.05.2004, in Kraft.

Neufassung der Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung für den Zugang zum Teilstudiengang Musik/Musikpädagogik im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Immatrikulation für den Teilstudiengang Musik/Musikpädagogik im Rahmen des Bachelor-Studienganges am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus. Diese ist durch ein Feststellungsverfahren an der TU Braunschweig nachzuweisen.

(2) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom zuständigen Fachbereich ein Ausschuss gebildet, der sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Teilstudienganges Musik/Musikpädagogik und einer oder einem Studierenden zusammensetzt. Die oder der Studierende muss mindestens drei Semester an der TU Braunschweig im Fach Musik immatrikuliert sein. Sie oder er hat im Ausschuss kein Stimmrecht. Die hauptamtlich oder hauptberuflich lehrenden Mitglieder des Ausschusses können sich in Ausnahmefällen durch Lehrpersonen, die an der TU Braunschweig im Fachgebiet Musik tätig sind, vertreten lassen, wobei sichergestellt sein muss, dass dem Ausschuss mindestens ein hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrender angehört. Das studentische Ausschussmitglied kann bei Verhinderung im Einvernehmen mit den anderen Ausschussmitgliedern eine Vertretung benennen.

(3) Die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Mitglieder des Ausschusses werden vom zuständigen Fachbereich für die Dauer von zwei Jahren, die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 – Anmeldung zur Teilnahme an dem Feststellungsverfahren

(1) Eine formlose Anmeldung zur Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ist schriftlich an die TU Braunschweig, Seminar für Musik und Musikpädagogik, zu richten.

(2) Für die Einschreibung müssen die Anträge jeweils bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.

(3) Der Anmeldung sind ein tabellarischer Bericht über den musikalischen Werdegang sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.

(4) Der Termin für das Feststellungsverfahren wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 3 – Feststellungsverfahren

(1) Im Mittelpunkt des Verfahrens steht ein den Ausschuss orientierendes und gleichzeitig die Bewerberin oder den Bewerber beratendes Gespräch, in dessen Verlauf diese oder dieser Gelegenheit erhält, ihre bzw. seine musikalischen Fähigkeiten vorzustellen. Zum Feststellungsverfahren gehört eine Klausur in Gehörbildung und Musiktheorie und ein Vorspiel.

Das Vorspiel kann in Ausnahmefällen durch andere musikbezogene Leistungen besonderer Art ersetzt werden. Über einen entsprechenden begründeten Antrag, der der Anmeldung beigelegt werden muss, entscheidet der Ausschuss.

(2) Das Verfahren soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Das Verfahren findet vor den Mitgliedern des Ausschusses statt. Über den Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 4 – Öffentlichkeit

(1) Studierende und andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind bei den Gesprächen und Vorspielen als Zuhörer zuzulassen, soweit die Durchführung des Verfahrens dadurch nicht behindert wird. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntmachung des Ergebnisses.

(2) Zuhörer nach Absatz 1 sind auszuschließen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber dies für ihr bzw. sein Verfahren verlangt.

§ 5 – Nachweis

(1) Der Ausschuss entscheidet nach Abschluss des Verfahrens, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Nachweis erbracht, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dies aufgrund des Gesprächs und der erbrachten Leistungen feststellt.

(2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Bescheid erteilt.

(3) Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Kalenderjahre.

(4) Bei Ablehnung kann die Bewerberin oder der Bewerber das Feststellungsverfahren zum darauffolgenden Termin wiederholen.

§ 6 – Anerkennung vergleichbarer Leistungen

An anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen oder auf andere Art erbrachte Prüfungs- oder Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. Über die Anerkennung entscheidet der Ausschuss. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.